

Satzungsnachtrag Nummer 5

5. Nachtrag zur Satzung der BKK HMR vom 01.01.2018

Die Satzung der BKK HMR vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12 Absatz VI wird um Nr. 7 (Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung) mit folgendem Inhalt ergänzt:

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK HMR im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 € pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Kostenerstattung ist neben der personalisierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der oben genannten Vorbelastung einzureichen.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 25.06.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen. Dieser Satzungsnachtrag tritt ab dem 01.10.2019 in Kraft.

Herford, 25.06.2019



Reinhard Luhmann
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Der Betriebskrankenkasse Herford Minden Ravensberg



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 25. Juni 2019 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. Juli 2019

213 – 59581.0 – 2198 / 2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

